

Fortbildung 22.03.2013 Flüchtlingsrat Berlin

Das Asylverfahren

Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Berlin

Gefördert durch den Europäischen
Flüchtlingsfonds EFF

Rechtsgrundlagen Asyl

- Asylverfahrensgesetz 1992
- GFK (Charakter GFK) 1952
- Asylaufnahme RL EG 2003/9
- Asylverfahren RL EG 85/2005
- Daueraufenthalt RL EG 2003/109
- Qualifikations RL EG 2004/83
- Rückführungsrichtlinie RL EG 2008/115/ v. 16.12.2008
- (DA BAMF)

Ablauf Asylverfahren und beteiligte Behörden

- 1. Meldung als Asylsuchender – Erhalt der BÜMA beim LaGeSoz (Berlin) - Reisewegbefragung
- 2. Weiterleitung zum BAMF, ED-Behandlung, Datenabgleich
- 3. Vorsprache LaGeSoz für Zuweisungsentscheidung – Trennung von Familien ? Rechtsweg ?
- 4. Vorsprache beim zuständigen BAMF, Erhalt Aufenthaltsgestattung beim BAMF



Asylantrag - Asylgesuch

- § 13 AsylVfG meint das Asylgesuch, das Asylgesuch steht einer Abschiebung entgegen, da mit dem Asylgesuch ein Anspruch gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgestattung) entsteht
- § 14 AsylVfG meint den förmlichen Asylantrag, mit dessen Stellung das Verfahren beim Bundesamt beginnt (§§ 23 ff. AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung entfällt nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG, wenn keine Antragstellung innerhalb von zwei Wochen

Relevant ist die Unterscheidung

- bei Einreise aus der EU, da Asylgesuch nicht vor Haft schützt, sondern nur der schriftliche Asylantrag beim BAMF, § 18 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG. Der BGH hat entschieden, dass bei der Einreise aus einem MS der EU die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht bereits mit der Protokollierung des Asylersuchens durch die Grenzbehörde erworben wird, sondern erst mit der Stellung des Antrages bei dem zuständigen Bundesamt (vgl. Senat, BGHZ 153, 18, 20; Beschl. v. 25. Februar 2010, V ZB 172/09, Rdn. 17 ff., juris).

Anhörung

- Inhalt: allg. 25-Fragenkatalog und Frage nach Fluchtgründen; Problem: Überschneidung
- Dolmetscher
- Weibliche Anhörerin/Sonderbeauftragte
- Rückübersetzung, Dauer der Anhörung
- Nachträglicher Vortrag/Atteste
- Krank - „verhandlungsunfähig“/Termin verpasst
- Schriftliche Anhörung - Trauma

Checkliste Anhörungsvorbereitung – allgemeiner Fragenkatalog

Wann gekommen?

Wie gekommen? Reiseweg

Pass vorhanden ? Gab es einen Pass , wann beantragt, wo ist dieser ?

letzte offizielle Anschrift, dort gewesen bis zur Ausreise?

Reiseweg?

Checkliste Anhörung

Fluchtauslösendes Ereignis? Wann?

Ist dieses kausal für die Ausreise?

Oft muss kollektives Schicksal in individualisierter Form vorgetragen werden

Begründungsmuster für Ablehnung:

unsubstantiiert, detailarm, vage widerspricht der Lebenserfahrung, widersprüchlicher und/oder gesteigerter Vortrag

Beteiligung UNHCR und Vertrauensperson

- § 9(1) AsylVfG : Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden. Dieser kann in Einzelfällen in Verfahren beim Bundesamt Stellung nehmen. Er kann Ausländer aufsuchen, auch wenn sie sich in Gewahrsam befinden oder sich im Transitbereich eines Flughafens aufhalten.
(vgl.: Art. 35 (1) GfK, Art. 8 2b und Art. 21 Asylverfahrensrichtlinie)
- Vertrauensperson/Vertrauensdolmetscher kann an der Anhörung teilnehmen

Versäumte Anhörung

VG Frankfurt a.M., Urteil vom 06.08.2010 - 7 K 1811/10.F.A

Rechtswidrige Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet, da der Antragsteller den Anhörungstermin irrtümlich versäumt und deutlich zu erkennen gegeben hat, dass er persönlich mündlich angehört werden möchte. Da die persönliche Anhörung zu den zentralen Elementen des Asylverfahrens gehört, darf von einer solchen nur abgesehen werden, wenn gewichtige Gründe für die Annahme eines Desinteresses des Antragstellers am Verfahrensforgang gegeben sind.

Zustellung

- § 10 AsylVfG, Belehrungspflicht
- PZU, wird nicht angetroffen: Ersatzzustellung, erst dann Niederlegung (anders EAE), Zustellung per Einschreibebrief gilt am dritten Tag als bewirkt,
- Entscheidend: Asylsuchender muss zuerst im Zimmer aufgesucht worden sein, Abgabe ohne diesen Versuch im Heim nicht wirksam, (anders VGH BW, B.v.12.7.2006 – A 9 S 776/06, § 178 ZPO Abs. 1 Nr. 3 ZPO, wenn nicht in allg. Räumen der Gemeinschaftsunterkunft aufgefunden, dann auch an Leiter)
- Wiedereinsatzantrag, Frist unverschuldet, versäumt, § 60 VwG, Problem: Beweisführung,

Besond Verfahren: UmF I

- § 12 Abs. 2 AsylVfG nach Maßgabe des BGB ist die Minderjährigkeit von unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen
- Folgt auch aus Art. 17 EUAufnahmerichtlinie
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme
- Anhörung soll von Sonderbeauftragten durchgeführt werden, Dienstanweisung des Bundesamtes zu »Unbegleitete Minderjährige« vom Mai 2010, http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/i_Asylrecht/Dienstanweisungen-Asyl_BAMF2010.pdf

UmF II

- Die Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Asylverfahren festzustellen, obliegt allein dem Bundesamt (§ 12 AsylVfG). Die tatsächliche Praxis, das von der Landesbehörde festgelegte fiktive Alter oft pauschal zu übernehmen, ist bedenklich und darf nach DA nur für die Fälle von offenkundigem Zweifel an der Richtigkeit der Altersangabe des Jugendlichen gelten
- § 13 Abs. 1, Asylantragstellung muss nicht persönlich erfolgen
- Anhörung erst, wenn Vormund bestellt, gilt für alle bis 18 Jahre

UmF III

- Oft haben unbegleiteten Minderjährigen traumatische Erfahrungen gemacht. Die UNHCR-Richtlinien verlangen, dass »psychisches Leid« bei Jugendlichen »als besonders wichtiger Faktor zu berücksichtigen« ist.»Kinder neigen mehr als Erwachsene dazu, feindselige Situationen als verstörend zu empfinden, unwahrscheinlichen Drohungen Glauben zu schenken oder von ungewohnten Umständen emotional beeinträchtigt zu werden.« Die schlechten Flucht- und Aufnahmebedingungen und die damit z.T. einhergehende Beeinträchtigung der

- Entwicklung der Jugendlichen verschlechtern noch ihre psychische Situation. Die Anhörungssituation ist darauf ausgelegt, dass Asylantragsstellende plausibel und stringent die eigene Lebensgeschichte glaubhaft machen müssen. Die Komplexität jener Realität, die man selbst erfahren oder beobachtet hat, muss durch den eigenen Auftritt bezeugt werden. (vgl.: UNHCR: Richtlinien zum internationalen Schutz, Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, o.O. 2009, S. 3, www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/2_EU/2_EUAsyl/B.04_Asylverfahrensrichtlinie/GL8ChildClaimsde.pdf.)

- Claudia Oelrich: Empirische Untersuchung über Aufenthaltsdauer, psychopathologische Auffälligkeiten und Parentifizierung bei Flüchtlingskindern ohne sicheren Aufenthaltsstatus. Eine Studie im Auftrag von fluchtpunkt e. V. und dem Universitätskrankenhaus Eppendorf, Hamburg 2009. Siehe auch Refugio München: Früherkennung von vulnerablen Kindern und Jugendlichen, München 2010.
- ASYLMAGAZIN 1-2/2011

Altersfeststellung

- AsylVfG sagt nichts zu Altersuntersuchungen
- Art. 17 Abs.5 a) AsylVerfahrensRL
Aufklärungspflicht vor der Prüfung des Asylantrags, dass Altersbestimmung über ärztliche Untersuchung erfolgen kann
- Art. 17 Abs.5 b)AsylVerfahrensRL
Untersuchung nur mit Einwilligung, Ablehnung des AsylA nicht allein auf Grund v. Weigerung
- Unabhängig von bereits getroffener Alterseinschätzung ist im AsylV zunächst die Aussage des Jugendlichen entscheidend, offenkundiger Zweifel muss nachvollziehbar dargestellt

Bis zur Entscheidung des BAMF

- EAE, § 47 AsylVfG Wohnverpflichtung 6 Wochen bis zu 3 Monaten, Abs. 4 ist die Umsetzung von Art. 5 der AufnahmeRL
- Transfer : Prognoseentscheidung nach § 50 Abs.1 Nr.1 AsylVfG
- Verlängerung der Aufenthaltsgestattung für 6 Monate bis zum bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens

§ 57 Verlassenserlaubnis BAMF

gilt für die Zeit der Wohnverpflichtung in EAE
zwingende Gründe müssen das Verlassen
erfordern, restriktiver Gesetzestext

aber Erlaubnis nach Abs. 2 (RA und UNHCR) und
erlaubnisfreie Terminswahrnehmung nach Abs.
3, hier besteht dann Anzeigepflicht

Entscheidung des BAMF

- Entscheidungsprozess, Anfragen, Verschicken der Akten, Zuständigkeit von Nürnberg, Weisungsgebundenheit, das BAMF steht unter der Fachaufsicht des BMI
- Zusammenarbeit mit Nachrichtendiensten, BKA-Beamter/LKA sichtet sicherheitsrelevante Angaben, Weitergabe an ausländische Geheimdienste keine Rechtsgrundlage
- Art. 10 der Aufnahmeleitlinie, Ergebnis und Belehrung in verständlicher Sprache,

Entscheidung des BAMF

- Einfach unbegründete Ablehnung – Ausreisefrist 1 Monat - Ausreisefrist bei Rücknahme > § 38 Abs. 2 und 3 - Klagefrist 2 Wochen – Begründungsfrist der Klage 1 Monat, § 74 AsylVfG, verspätetes Vorbringen,
- Positive Entscheidung hinsichtlich Asyl: sofortige Leistungsberechtigung, § 58 IV
- Teilweise positive Entscheidung: Bestandskraft hinsichtlich der positiven Entscheidung, Möglichkeit der Klage hinsichtlich der versagenden Entscheidung, § 58 IV
- Abänderungsbescheid im gerichtlichen

Abschiebungsandrohung

- Wird der Asylbewerber nicht als Asylberechtigter anerkannt und besitzt er keinen Aufenthaltstitel, erlässt das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylVfG). Der Vollzug der Abschiebungsandrohung liegt nicht mehr in der Zuständigkeit des Bundesamtes, sondern bei den Bundesländern, die in der Regel durch ihre Ausländerbehörden tätig werden.

Offensichtlich unbegründeter Asyla

§ 30 AsylVfG

qualifizierte Asylablehnung, Ausreisefrist 1 Woche, Klagefrist 1 Woche, die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, es muss zusätzlich ein Rechtsschutzantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden,

besonderes Begründungserfordernis

Identität Anhörer/Entscheider

Prognoseentscheidung § 50 I Satz 1 AsylVfG

Rechtsmittel

§ 78 AsylVfG Rechtsmittel: i.d.R. Antrag auf Zulassung der Berufung, Anwaltszwang

§ 78 Abs.1 Ablehnung des VG mit offensichtlich unbegründet ist unanfechtbar

§ 74 Fristen für die Einlegung v. Rechtsmitteln,

Art. 39 Abs. 3 AsylVerfRL: gegen Dublin-Überstellung muss Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung möglich sein (VG Gera, B. v. 23.02.2011 - 4 E 20033/11 Ge)

Asylfolgeantrag § 71 AsylVfG

Abs.1 neuer Vortrag nicht älter als 3 Monate

Abs.2 Persönliche Antragstellung bei der Außenstelle, wo das Erstverfahren war, nur bei nachweislicher Verhinderung schriftliche Antragstellung

Abs.5 bei vollziehbarer Abschiebungsandrohung aus dem Erstverfahren, Mitteilung des BAMF an die ABH über Nichteinleitung des Asylverfahrens, keine neue Fristsetzung oder Abschiebungsandrohung

Asylfolgeantrag

- Verfahrensgarantien von Art.32 Abs.2 der AsylVfRL über neue Voraussetzungen der QualifikationsRL eigentlich in verständlicher Sprache zu informieren
- Verfahrensgarantien von Art. 10 und Art. 34 der AsylVfRL: Der Antragsteller ist in geeigneter Weise über das Ergebnis der ersten Prüfung und im Falle der Nichteinleitung des Verfahrens über die Gründe hierfür zu informieren. Das bedeutet, dass auch der Antragsteller die Negativmitteilung erhalten muss und nicht ABH.
- Zweitantrag (§71a)

§ 28 Nachfluchtstatbestände

Bezüglich Asylanerkennung: Selbstgeschaffene Nachfluchtgründe sollen in der Regel unbeachtlich sei, dies bezieht sich aber nicht auf exilpolitische Aktivitäten

verweist auf Art. 5 Abs.3 der QualifikationsRL, danach ist die GFK immer zu beachten

jedenfalls gilt immer die Prüfung von Abschiebeverboten

Aufenthaltstitel und Asyl

Anerkennung als Flüchtling als Asylberechtigter,
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG

Feststellungen nach § 60 Abs.1 AufenthG,
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG

in beiden Fällen: AE für drei Jahre, wenn kein
Widerruf erfolgt, wird Niederlassungserlaubnis
erteilt, voller Zugang zu staatlichen Leistungen

Am 20.5.2011 ist die ÄnderungsRL zur Erweiterung der
DaueraufenthaltSRL auf anerkannte Flüchtlinge und
subsidiär Geschützte in Kraft getreten. Die Änderungen
sind spätestens bis zum 20.5.2013 in deutsches Recht
umzusetzen, d.h. Freizügigkeit nach 5 Jahren Aufenthalt.

Exkurs: Das Dublin II Verfahren

Überblick

Zahlen und Asyl in Europa I

- 249.825 Asylanträge 2010 in Europa, weltweit über 42,5 Mio. Flüchtlinge
- BRD 33.033 Asylanträge in 2009, 64.539 Erstanträge 2012,
- 2009 mindestens 3000 umF in Obhut genommen, von denen rund 1300 AsyLA stellen
- Ca. jedes 3. Verfahren ist Dublin-Verfahren

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Hauptherkunftsländer im Februar 2013 Gesamtzahl der Erstanträge: 5.806

Russische Föderation	15,8 % (919)
Syrien	12,2 % (711)
Afghanistan	8,5 %
Serbien	6,9 %
Irak	5,4 %
Iran	5,2 %
Kosovo	3,8 % (219)
Pakistan	3,6 %
Türkei	2,9 %
Mazedonien	2,8 %
Sonstige	33,45 %

Zahlen und Asyl in Europa II

Die Anzahl der Übernahmesuchen des BAMF nach der DU II VO stieg von 6.363 in 2008 auf 9.129 in 2009 (+ 43,5 %). Gleichzeitig nahm die Zahl der Asylerstanträge um 25,2 % zu. Die Anzahl der Aufgriffsfälle in Deutschland erhöhte sich von 3.266 auf 4.725 um 44,7 % .

Deutschland stellte damit 2009 fast dreimal so viele Ersuchen an andere MS als es von diesen erhielt. Rund 66 % der deutschen Übernahmesuchen stützten sich auf einen EURODAC-Treffer, bei den Übernahmesuchen der MS an Deutschland lag die Quote bei rund 62 %.

Dublin II VO 2003

- Die Verordnung regelt die Frage der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten für Flüchtlinge
- Prinzip: Der Staat des Erstkontakts ist zuständig.
- Bis zur Klärung der Zuständigkeit Aufenthaltsrecht über das Asylverfahren in Deutschland, aber keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags! Kein effektiver Rechtsschutz!
- Bei der Überstellung wirken BAMF und ABH zusammen.

Fortbildung Flüchtlingsrat

Humanitäre Aufenthaltstitel – Block IV

Humanitäre Aufenthaltstitel

- § 22 AufenthG – Aufnahme aus dem Ausland
- § 23 I und II AufenthG – Altfall u. Resettlement
- § 23 a AufenthG - Härtefallkommission
- § 24 AufenthG – Aufenthalt vorübergeh. Schutz
- § 25 IV S. 1 AufenthG – dring. human. Gründe
- § 25 IV S. 2 AufenthG – besond. Umst. Einzelf.
- § 25 IV a AufenthG – Opfer von Straftat
- § 25 V AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise
- §§ 104a f, § 25 a AufenthG - Bleiberecht

§ 22 AufenthG

Einem Ausländer kann für die Ausnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Krankheitsfälle, Nachzug von kleinen Kindern zu einem Asylbewerber

§ 23 AufenthG

Abs. 1 bezieht sich auf Gruppen im Inland und im Ausland

Abs. 2 bezieht sich auf Gruppen im Ausland, z.B. jüdische Kontingentflüchtlinge

§ 23 a

Härtefallkommission ist subsidiär

Einschlägig für vollziehbar ausreisepflichtige
Personen,

Sondersituation gegenüber anderen Ausländern,

Ausschlussgrund: Straftat, durch RVO können
weitere Ausschlussgründe hinzukommen

für die Zeit der Befassung Anspruch auf Duldung,

VG Berlin, B.v. 11.2.2005 – VG 21 A 655.04

Checkliste Härtefallkommission

Eckdaten, Straftaten (wann, was, was seither
geschehen), Aufenthalt zuvor (Herausögerung,
Verstoß gegen Mitwirkung?), Integration (Dauer
des Aufenthalts, Schule, Kurse, soziale Bezüge,
familiäre Bindung, Nachbarn, Freunde, Vereine,
Sprachkenntnisse), Arbeit (versucht
Arbeitserlaubnis zu bekommen, konkretes
Arbeitsplatzangebot), Folgen der Rückkehr,

§ 24

MassenzustromRLRICHTLINIE 2001/55/EG
DES RATES vom 20. Juli 2001

Ziel dieser Richtlinie ist es, Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine ausgewogene Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.

§ 25 III : Subsidiärer Schutz

Zu unterscheiden ist zwischen europarechtlichem und nationalem subsidiärem Schutz. Der europarechtliche subsidiäre Schutz umfasst die Abschiebungsverbote, die sich aus Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie ergeben. Die Unterscheidung zwischen „europarechtlich“ und „national“ ist erforderlich, weil die beiden Schutzformen unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. Da sich an die europarechtlichen Schutzformen weitergehende Rechte anschließen, müssen sie vor den nationalen Schutzprüfern geprüft werden.

Aufenthaltstitel subsidiärer Schutz

Bei Vorliegen von Abschiebeverboten nach Abs.2, 3, 5 oder 7 von § 60 VII AufenthG: ist i.d.R. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3 AufenthG zu erteilen (nur in besonderen Ausnahmefällen nicht)

Bei den europarechtlichen Abschiebeverboten (Abs.2,3,7 Satz 2) kein behördliches Ermessen, es besteht ein absoluter Rechtsanspruch auf Erteilung, Versagung nur, wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen

§ 60 VII Satz 1 I

Eine erhebliche konkrete Gefahr kann auch dann vorliegen, wenn der Ausländer an einer Krankheit leidet und bei einer Rückkehr ins Herkunftsland damit rechnen muss, dass sich die Krankheit bald wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmert. Gefahren, denen die ganze Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der der Antragsteller angehört, allgemein ausgesetzt sind, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solche Gefahren können die Landesbehörden berücksichtigen, wenn sie prüfen, ob Abschiebungen ausgesetzt werden sollen.

§ 60 VII Satz 1 II

Erhebliche individuell-konkrete Gefahr, diese ist allgemein, wenn sie die Bevölkerung im Zielstaat insgesamt trifft

erheblich ist die Gefahr wenn sie ein gewisses Gewicht hat, konkret, wenn ihre Verwirklichung mit einer auf stichhaltigen Gründen beruhenden beachtlichen Wahrscheinlichkeit beruht

Geschützt sind Leib, Leben und Freiheit

Keine ausreichende Umsetzung des Europarechts

QualifikationsRL wurde mit 60 VII 1 nicht ausreichend umgesetzt, weil Art. 15c auch vor Gefahren, die der Allgemeinheit drohen schützt, wenn sie in individualisierbarer Weise Einzelpersonen betreffen

Aufenthaltstitel subsidiärer Schutz II

§ 25 Abs.3 Satz 2 Alt. 1 sieht vor, dass wenn Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, nicht zu erteilen ist.

§ 25 Abs.3 Satz 2 Alt. 2 Verstoß gegen Mitwirkungspflichten

Beides widerspricht Art. 15 u.18 QualifikationsRL.

Erteilt das BAMF nur Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 S.1 prüfen, ob zu klagen ist, da andere Abschiebeverbote zu stärkerem Status führen (Bsp. Somalischer Flüchtling bekommt 60 VII 1, weil auf Grund Bürgerkrieg katastrophale Versorgungslage, aber nicht 60 VII 2 unmittelbar von Bürgerkrieg bedroht)

Aufenthaltstitel subsidiärer Schutz III

Abs. 3 Satz 2 3.Alt Ausschluss wegen Verbrechen gegen Frieden, Kriegsverbrechen, erhebliche Straftaten

sonstige Rechte: keine generelle Arbeitserlaubnis, Erteilung für 1 Jahr bzw. 3 Jahre, wenn ein Pass vorgelegt wird,

§ 26 IV: nach 7 Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis unter Beachtung von § 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 bis 9

§ 25 IV S.1

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt

Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erhalten werden, wer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist

Es müssen dringende humanitäre Gründe vorliegen, dringende persönliche Gründe (bevorstehende Heirat, Betreuung von kranken Familienangehörigen), erhebliche öffentliche Interessen

nachrangige Arbeitserlaubnis, kein LU, AsylbLG

§ 25 IV S.2

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Satz 1, sondern ist eigenständige Rechtsgrundlage, Verlassen der BRD muss eine außergewöhnliche Härte darstellen,

rechtmäßiger Aufenthalt ist keine Voraussetzung (Antrag kann immer gestellt werden, schadet nicht)

nachrangiger Arbeitsmarktzugang, SGB II und SGB XII bei AE von über 6 Monaten

§ 25 IV a

Aufenthaltserlaubnis für Opfer einer Straftat, geht auf die Menschenhandelsopfer RL zurück.

§ 25 V

Vollziehbare Ausreisepflicht

Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen und / oder tatsächlichen Gründen

Unzumutbarkeit oder Unverhältnismäßigkeit gilt als Unmöglichkeit aus tatsächlichen Gründen, Bsp. Art. 8 EMRK, gilt auch für Duldungsinhaber

grds. Ermessensentscheidung der ABH, Regelantrag nach 18 Monaten

§ 25 V II

Versagungsgründe:

selbst verschuldetes Ausreisehindernis:

falsche Angaben

Identitätstäuschung

Zumutbare Anforderungen zur Beseitigung nicht erfüllt (Freiwilligkeitserklärung)

§ 25 V a I

Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,

er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und

der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

§ 25 V a I

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

§ 25 V a II

Dem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

Zuständigkeit der Ausländerbehörde für die Feststellung von Abschiebeverboten

- Das AsylVfG kommt nicht zur Anwendung, wenn nur Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG Ziel ist, ohne dass je ein Asylantrag gestellt wurde.
- Für diese Verfahren ist die ABH zuständig, die jedoch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beteiligen muss, soweit es um zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse geht
- Vorteil bei legaler Einreise: Zuweisung

Verlassenserlaubnis ABH

§ 58 AsylVfG Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Die Ausländerbehörde kann... erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer *anderen* Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein **dringendes öffentliches Interesse** besteht, **zwingende Gründe** es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine **unbillige Härte** bedeuten würde. *Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.* Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der *allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.*

Neufassung des § 58 Absatz 6

„Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.“ (neu eingefügte Wörter fett)

Residenzpflicht Berlin-Brandenburg

Seit dem 29. Juli 2010 gelten in Berlin und Brandenburg zwei Erlasse: Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge sollen auf Antrag Dauererlaubnisse für den Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland erhalten

Problem: Stellt sich heraus, dass Geduldete ihre Rückführung vorsätzlich verzögern, indem sie ihre Identität verschleiern oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken, wird die Erlaubnis widerrufen bzw. nicht erteilt

Residenzpflicht Geduldete

Der BGH hat im Februar 2009 entschieden, dass der Aufenthalt von Geduldeten grundsätzlich im Bundesland erlaubt ist. Die Ausländerbehörde kann den Aufenthalt auf den Landkreis oder die Kommune beschränken. Ein Verstoß dagegen gilt aber, solange die Grenze des Bundeslandes eingehalten wird, „nur“ als Ordnungswidrigkeit, auch bei mehreren Wiederholungen. Solche Einschränkungen müssen außerdem individuell begründet werden. Pauschal, also für alle Geduldeten in einem Landkreis, sind sie nicht zulässig.

Residenzpflicht Gestattete

§ 56 Abs.1 räumliche Beschränkung für das Gebiet der ABH des EAE

§ 56 Abs. 2 danach auf den Bezirk der ABH, wo der Flüchtling seinen Wohnsitz zu nehmen hat

§ 51 AsylVfG länderübergreifende Umverteilung

- Art. 7 AufnRL Fl. dürfen sich frei bewegen, wird ihnen vom MS ein Gebiet zugewiesen, darf hierdurch unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigt werden und es muss die Gewähr für die Inanspruchnahme der Vorteile der AufnRL gewährleistet sein, v.a. Familieneinheit (Art.8), nicht verheiratete Paare können sich auf sonstige humanitäre Gründe berufen und Schutzbedürftige (Art.17 ff),

Flughafenverfahren

- 1993 eingeführt, Ziel: Abschreckung
- Seinerzeit wurden jährlich über 400.000 Asylanträge gestellt, gegenwärtig etwas 40.000 Anträge
- 2010 gab es 735 Verfahren am Flughafen und 57 Flughafenverfahren
- Gegenwärtig in Hamburg, Düsseldorf, München und Berlin-Schönefeld (dort rechnet die Bundesregierung mit 300 Fällen jährlich)

§ 18 a Asylverfahrensgesetz

- § 18a AsylVfG bei Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat und Personen ohne gültigen Pass ist das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen;
- Nach Stellung des Asylantrags muss innerhalb von 48 h die Anhörung erfolgen
- „Dem Ausländer ist danach unverzüglich die Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen,

Ablauf des Flughafensverfahrens

- Lehnt das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab, droht es dem Ausländer vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an und die Einreise wird verweigert.
- Einstweiliger Rechtsschutzantrag innerhalb von 3 Tagen
- Das Verwaltungsgericht muss innerhalb von 14 Tagen entscheiden

BVerfG

- BVerfG hat § 18 a AsylVfG im Hinblick auf die damit verfolgten Gemeinwohlbelange als (gerade noch) verfassungsgemäß gewertet, (U. v. 14.5.1996, 2 BvR 1516/93), **aber:**
- europarechtliche Rahmenbedingungen zu Asylverfahren, Aufnahmebedingungen, Rückführungsbedingungen wurden vom BVerfG nicht berücksichtigt, weil derartige Regelungen noch nicht existierten. va 2003/09/EG (Aufnahmerichtlinie), 2005/85/EG (Verfahrensrichtlinie) sowie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie)

Kritik

- Flüchtlinge werden für nicht genau definierten Zeitraum in haftähnlicher Lage gehalten: Dies steht im Widerspruch gegen Vorschriften der RückführungsRL; Art. 6 verlangt für Inhaftierung zum Zwecke der Rückführung eine Rückführungsentscheidung. Gegen Flüchtlinge erfolgt eine solche aber frühestens nach Durchführung des Verfahrens, vorher ist danach Freiheitsentziehung unzulässig. Art. 18 VerfahrensRL untersagt Freiheitsentziehung, nur weil eine Person Asylbewerber ist.

Freiheitsbeschränkung ?

- Freiheitsbeschränkung ? (BverfG)
Aufnahmeeinrichtung luftseitig verlassen ?
- EGMR hat bereits 1996 entschieden, dass die Situation im Flughafenverfahren sich faktisch als Freiheitsentziehung darstellt (EGMR, Urt. v. 25.06.1996 – 19776/92 - Amuur ./.
Frankreich).

Anhörung

- Anhörung der Asylsuchenden findet direkt nach Einreise in außergewöhnlicher Drucksituation statt. Art. 12 der VerfahrensRL sieht vor, dass eine ordnungsgemäße Anhörung zu erfolgen hat. Eine Anhörung unter den Bedingungen einer haftähnlichen Situation kann dem nicht gerecht werden. Ausführliche unabhängige Rechtsberatung vor der Anhörung ist nicht vorgesehen. Das führt dazu, dass Flüchtlinge unter dem Druck der Freiheitsentziehung nicht von ihrem Recht ausführlich vortragen zu können, Gebrauch machen können, was zur Ablehnung des

Rechtsschutz

- Zur kurze Rechtsmittelfristen, kein effektiver Rechtsschutz
- Der EGMR sieht in fehlendem effektiven Rechtsschutz eine Verletzung des Rechts auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 (EGMR, Urt. v. 02.02.2012 – 9152/09 – I.M. ./ Frankreich).

- Art. 17 der VerfahrensRL vorgesehene Minderjährigenschutz ist im Flughafenverfahren nicht zu bewerkstelligen
- Art. 17 der RückführungsRL, der eine Inhaftierung Minderjähriger nur im äußersten Falle zulässt, kann nicht eingehalten werden.
- Art. 17 ff. AufnahmeRL gebotene Feststellung und Berücksichtigung einer besonderen Schutzbedürftigkeit, namentlich aufgrund erlittener Folter und Mißhandlung sind unter den Bedingungen eine Freiheitsentziehung nicht möglich

- Die in Art. 5 AufnahmeRL vorgesehenen Informationsrechte und die in Art. 15 Abs. 1 VerfahrensRL gegebenen sowie in Art. 19 Entwurf der Neufassung der VerfahrensRL (01.06.2011, KOM (2011) 319) erweiterten Zugangsrechte zu Informationen und zur Beratung nicht realisierbar;
- Die durch Art. 10 Abs. 1 lit. c) VerfahrensRL garantierte Kontaktaufnahme mit dem UNHCR ist praktisch nicht möglich

- Die Zahl der abgewiesenen Flüchtlinge, deren Zurückweisung nicht vollzogen werden kann, ist gleichbleibend hoch. Das führt zu einem erheblichen Bestand faktisch inhaftierter Flüchtlinge (Zur Freiheitsentziehung: EGMR, Urt. v. 25.06.1996 – 19776/92 - Amuur ./.
Frankreich).

- Mit einer gesetzlichen Fiktion werden Personen, die teilweise Wochen/Monate in Haftanstalten und/oder Krankenhäusern aufhalten, kontrafaktisch als "nicht eingereist" betrachtet. Ohne klare völker-, europa- und verfassungsrechtliche Grundlage wird ein Bereich innerhalb der Bundesrepublik als „extraterritorial“ deklariert, was gerade der Hirsi Entscheidung des EGMR widerspricht, (ECHR 075(2012), 23.02.2012